

Förderrichtlinien der Projektförderung



Mit der MWG-Stiftung übernimmt die MWG-Wohnungsgenossenschaft soziale Verantwortung und unterstützt gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen in Magdeburg mit einer finanziellen Förderung.

Förderanträge können bis zum 31.03. oder 30.09. des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Der Vorstand der MWG-Stiftung entscheidet dann in seiner nächsten Sitzung über die fristgerecht eingegangenen Förderanträge.

Zur Beurteilung orientiert sich der Stiftungsvorstand an den nachfolgenden Richtlinien.

1. Das Projekt wird in Magdeburg umgesetzt. Dabei werden insbesondere Maßnahmen im Umfeld der MWG bzw. solche, die auch MWG-Mitgliedern zugute kommen, berücksichtigt.
2. Die MWG-Stiftung fördert ausschließlich gemeinwohlorientierte Organisationen und Einrichtungen. Aus diesem Grund sind mit der Antragstellung amtliche Nachweise über die Gemeinnützigkeit einzureichen.
3. Das Projekt widmet sich in seinem Kern Maßnahmen, die einem der folgenden Bereiche zuzuordnen sind und für den die Organisation / Einrichtung als gemeinnützig anerkannt ist:
 - 3.1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - 3.2. Förderung der Kunst und Kultur
 - 3.3. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - 3.4. Förderung des Sports
 - 3.5. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
4. Projekte werden bis zu einer Fördersumme von 500 Euro unterstützt.
5. Die Gesamtkosten des Projektes dürfen grundsätzlich bis zu 4.000 Euro betragen.
6. Nicht förderfähig sind:
 - 6.1. Personalkosten
 - 6.2. Freizeitfahrten, Reisen
 - 6.3. laufende oder bereits abgeschlossene Projekte
 - 6.4. Projekte, in bzw. mit denen andere von einem religiösen Glauben oder einer politischen Partei oder Vereinigung überzeugt werden sollen.
7. Förderanträge sind fristgerecht bis zum 31.03. oder bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres bei der MWG-Stiftung per Post oder persönlich einzureichen.
8. Förderanträge sind mit einem angemessenen Vorlauf zur Projektumsetzung einzureichen. Projekte, die zum 31.03. beantragt werden, dürfen erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides, frühestens jedoch ab Mai des jeweiligen Jahres Kosten verursachen. Projekte, die zum 30.09. beantragt werden, dürfen erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides, frühestens jedoch ab November des jeweiligen Jahres Kosten verursachen.
9. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Bei Fragen zum Förderantrag oder den Förderrichtlinien stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

MWG-Stiftung, Breiter Weg 120a, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 - 56 98 456, E-Mail: Kontakt@MWG-Stiftung.de, Internet: www.MWG-Stiftung.de